

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00446 vom 13. März 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00446

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00446 du 13 mars 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00446 del 13 marzo 2025

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA eines Ägypters, nachdem seine spanische Ehefrau die Schweiz verlassen hat und ihre Niederlassungsbewilligung EU/EFTA erloschen ist.] Der Beschwerdeführer kann nichts aus der formell weiterhin bestehenden Ehe ableiten, da seine Ehefrau über kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz mehr verfügt (E. 2). Nacheheliche Aufenthaltsansprüche nach Art. 50 AIG kommen für den Beschwerdeführer nur in Frage, wenn die Ehegemeinschaft noch nicht definitiv aufgelöst war, als die originäre Anspruchsberechtigung - das heisst die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA seiner Ehefrau - erlosch (E. 3.2-3.3). Ob die Niederlassungsbewilligung nach Art. 61 Abs. 1 lit. a AIG sofort nach Abmeldung ins Ausland erlischt oder nach Art. 61 Abs. 2 AIG erst nach einer sechsmonatigen Auslandsabwesenheit, macht für die Anwendung dieses Grundsatzes keinen Unterschied (E. 3.5). Der Beschwerdeführer bringt selbst vor, die Ehegemeinschaft mit seiner Ehefrau sei erst definitiv aufgelöst worden, als diese bereits seit einem Jahr keinen Aufenthaltstitel in der Schweiz mehr hatte. Damit fallen Ansprüche aus Art. 50 AIG ausser Betracht (E. 3.6). Abweisung. Abweisung UP/URB.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer kann ausserdem kein Aufenthaltsrecht aus dem Recht auf Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) ableiten. Er hält sich seit etwas mehr als sieben Jahren in der Schweiz auf und kann keine besonders ausgeprägte Integration vorweisen. Es trifft zwar zu, dass er erwerbstätig ist, nie Sozialhilfe bezog, gegen ihn keine Betreibungen verzeichnet sind und er über Deutschkenntnisse auf Referenzniveau A2 verfügt. Bei einer Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren ist deswegen aber noch nicht von so engen sozialen Bindungen zur Schweiz auszugehen, dass besondere Gründe zur Aufenthaltsbeendigung notwendig wären (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.9). Ausserdem ist dem Beschwerdeführer eine Rückkehr in seine Heimat, wo er aufgewachsen ist und sozialisiert wurde, zuzumuten. Die Wegweisung ist insofern auch verhältnismässig (Art. 96 AIG).

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.3

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 16 N. 46). Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer begründete seinen Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nicht und belegte insbesondere auch seine Mittellosigkeit nicht. Angesichts eines behaupteten Bruttojahreseinkommens von Fr. 58'500.- ist die Mittellosigkeit auch nicht offensichtlich. Aus diesem Grund ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.